



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
im Hause –

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-4658/4655

FAX +49 (0)1888 681-

BEARBEITET VON Ri'n ArbG Müßig
AR Reinecke

E-MAIL DII2AG@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 28. September 2005

AZ D II 2 – 220 210 / 644

BETREFF **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst**
HIER Arbeitsvertragsmuster für Bundesbeschäftigte

BEZUG Mein Rundschreiben vom 15.7.2003 – D II 2 – 220 238/77 – 220 219-9 -

ANLAGE - 6 -

Mit In-Kraft-Treten des TVöD richten sich die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten beim Bund nach dem TVöD. Für Vertragsabschlüsse ab dem 1. Oktober 2005 wird empfohlen, die beigefügten Arbeitsvertragsmuster (Anlagen 1 bis 3) zu verwenden. Die bisherigen Arbeitsvertragsmuster für Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes werden durch die neuen Arbeitsvertragsmuster für Beschäftigte im Geltungsbereich des TVöD ersetzt. Sachlich begründete behördenspezifische Ergänzungen wie auch - insbesondere durch das Hochschulrahmengesetz bedingte - Abweichungen sind möglich. Die beigefügten gesonderten Erläuterungen (Anlage 4) geben generelle Hinweise zum Ausfüllen der drei Arbeitsvertragsmuster. Eines Abschlusses neuer Arbeitsverträge allein wegen der Bekanntgabe der neuen Arbeitsvertragsmuster bedarf es nicht.

Arbeitsvertragsmuster für die neuen Regelungen „Führung auf Probe“ und „Führung auf Zeit“ (§§ 31 und 32 TVöD), für außertarifliche Beschäftigte (ab ehemals Vergütungsgruppe I BAT) sowie Ausbildungsvertragsmuster für Auszubildende nach dem TVAöD werden in gesonderten Rundschreiben bekannt gegeben.



SEITE 2 VON 2

Hinsichtlich der bei Vertragsabschlüssen empfohlenen Niederschrift nach dem Nachweisgesetz verweise ich auf mein Durchführungsrundschreiben vom 28. August 1995 – D II 4 – 220 085/16. Es sei insbesondere darauf hingewiesen, dass die Niederschrift kein Bestandteil des Arbeitsvertrages und allein vom Arbeitgeber zu unterzeichnen ist. Das aktualisierte Musterformular ist als Anlage 5 beigefügt.

Bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen soll der Arbeitgeber gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB III Beschäftigte frühzeitig über deren Pflicht informieren, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes – bei befristeten Arbeitsverhältnis drei Monate vor Beendigung - persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden (§ 37b SGB III) sowie frühzeitig vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses eigenverantwortlich nach einer Beschäftigung zu suchen (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 SGB III). Zu weiteren Ausführungen verweise ich auf mein Rundschreiben vom 24. Juli 2003 – D II 2 – 220 233/1 -. Weil ein Verstoß gegen die Meldepflicht bei der Agentur für Arbeit zu einer Minderung des Arbeitslosengeldes führt, macht sich ein Arbeitgeber bei einem Versäumnis der Information eines/einer Beschäftigten u. U. schadensersatzpflichtig. Es wird deshalb unverändert nahe gelegt, sich die Unterrichtung durch den/die Beschäftigten schriftlich bestätigen zu lassen; dabei kann die Unterrichtung ggf. schon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eines befristeten Arbeitsverhältnisses erfolgen. Als Anlage 6 ist eine aktualisierte Fassung des entsprechenden Merkblattes beigefügt, welches durch die Beschäftigte/den Beschäftigten zu unterzeichnen ist.

Im Auftrag
Bredendiek